

ergeben haben, bedarf es doch noch eines Hinweises für das richtige Verständnis dieser Bestimmung.

Es überrascht zunächst, daß auch der Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor Groß-Berlins kontrolliert wird und unter besonderen strafrechtlichen Schutz gestellt ist. Dies ist jedoch deshalb der Fall, weil sonst sehr leicht Waren vom demokratischen Sektor nach den Westsektoren transportiert werden könnten, wobei der demokratische Sektor lediglich als Zwischenstation benutzt würde.

In diesem Zusammenhang interessiert eine Entscheidung des Obersten Gerichts, wonach ein Täter, der Waren im demokratischen Sektor von Berlin erwirbt und in die Deutsche Demokratische Republik transportiert, nicht gegen § 4, sondern gegen § 2 HSchG verstößt, wenn ihm bekannt bzw. für ihn erkennbar ist, daß es sich um Waren handelt, die nur auf illegalem Wege in den demokratischen Sektor von Berlin gelangt sein können.¹³⁵⁾

Nach dem Wortlaut des § 4 HSchG ist nur der illegale Warentransport aus der Deutschen Demokratischen Republik nach dem demokratischen Sektor Berlins unter Strafe gestellt. Durch die bereits früher genannte Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. 7. 1951 ist seit dem 1. 8. 1951 der illegale Warentransport auch in umgekehrter Richtung, nämlich aus dem demokratischen Sektor nach der Deutschen Demokratischen Republik, strafbar.

Im übrigen gelten für die Anwendbarkeit des § 4 HSchG die zu § 2 Abs. 1 HSchG entwickelten Grundsätze entsprechend. Zu erwähnen ist noch die Einziehungsmöglichkeit durch das AZKW nach § 4 Abs. 3 HSchG; diese Bestimmung entspricht insofern dem § 1 Abs. 3 HSchG, doch kann das AZKW hier keine Strafen bis zum zehnfachen Wert auswerfen. Wohl aber kann es auch in diesem Falle einen Wirtschaftsstrafbescheid erlassen.

Zu beachten ist hier die entsprechend der geringeren Gesellschaftsgefährlichkeit wesentlich niedrigere Strafdrohung: Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

e) Der Tatbestand des § 6 KSchG

Infolge der großen Bedeutung des innerdeutschen Handels und der sich dadurch ergebenden Notwendigkeit eines umfassenden strafrechtlichen Schutzes wird durch § 6 HSchG die Pflicht zur Anzeige von Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel begründet.

Die Anzeigepflicht besteht nur für einen bestimmten Personenkreis, und zwar für den, der im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung Kenntnis erhält, daß Waren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen —

¹³⁵⁾ Entscheidung des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1952, Heft 10, S. 458 f.